

# Koexistenz und Konflikt

## *Nichtmuslimische Minderheiten im Osmanischen Reich*

von Joachim Jakob

Pro Scientia: Salzburg, 4. Juni 2013

*Das folgende Referat ist als Überblick zu verstehen, der nicht auf alle Aspekte des komplexen Themas detailliert einzugehen vermag. Für weitere Informationen über die Geschichte des Osmanischen Reiches und seine nicht-muslimischen Minderheiten sei deshalb auf die beigefügte Auswahlbibliographie verwiesen.*

Seit den Anschlägen vom 11. September 2001 wird der Islam in den Ländern der westlichen Welt zunehmend als Bedrohung empfunden. Islamophobe Vorurteile und Stereotypen sind mittlerweile in der Mitte der Gesellschaft angekommen, und rechtspopulistische Parteien versuchen, sich diese in Wahlkämpfen zunutze zu machen. Dabei wird in den entsprechenden Debatten immer wieder auch die Situation der christlichen und jüdischen Minderheiten in mehrheitlich islamischen Ländern in die Diskussion gebracht, um das Bild eines vermeintlich gefährlichen Islams zu untermauern. Allerdings galt der Islam in der Vergangenheit durchaus auch als relativ tolerante Religion: Aufklärer wie John Locke und Voltaire verwiesen beispielsweise auf die Lage der nichtmuslimischen Minderheiten im Osmanischen Reich und stellten diese als vorbildlich für das Abendland dar, in dem konfessionelle Konflikte offen ausgetragen wurden. Auf der anderen Seite galt das Osmanische Reich in der Frühen Neuzeit jedoch lange Zeit auch als militärische Bedrohung für das „christliche Europa“ („Türkengefahr“ z. B. durch die Belagerungen Wiens 1529 und 1683) und der Islam wurde seit seinem Entstehen immer wieder als repressive Macht für die Glaubensgenossen im Orient gesehen.

Das Osmanische Reich war eines der drei islamischen Großreiche in der Frühen Neuzeit (neben dem Safawiden-Reich in Persien und dem indischen Mogulreich). Seine Ursprünge lagen im Westen der anatolischen Halbinsel, es konnte seine Macht jedoch relativ rasch bis auf den Balkan ausdehnen. 1453 gelang den Osmanen mit der Eroberung von Konstantinopel die Einnahme der letzten Bastion des Byzantinischen Reiches. Am Beginn des 16. Jahrhunderts konnten ihre Truppen zudem die Levante sowie die Länder entlang der nordafrikanischen Mittelmeerküste bis zum heutigen Algerien unter ihre Kontrolle bringen. Im Osten umfasste das Territorium des Osmanischen Reiches auf seinem Höhepunkt Mesopotamien und reichte bis an den Persischen Golf. Das östliche Mittelmeer und das Schwarze Meer waren in dieser Zeit quasi osmanische Binnenmeere. Nachdem dem Sultan in Konstantinopel, das erst

1934 offiziell in Istanbul umbenannt wurde, die heiligen Stätten des Islams in Mekka und Medina zugefallen waren, nahm er auch den Titel des Kalifen, d. h. des religiösen und weltlichen Oberhauptes des gesamten *umma*, an.

Die Herrschaft Süleymans I. („der Prachtige“, 1520–1566), der von seinen Landsleuten den Beinamen „der Gesetzgeber“ erhielt, gilt traditionell als Höhepunkt der osmanischen Machtentfaltung. Das Osmanische Reich bestand zwar noch bis zur Gründung der Republik Türkei im Jahre 1923, geriet seit dieser Zeit im Vergleich zu den europäischen Mächten jedoch immer mehr ins Hintertreffen. Militärisch stellte es bis ins späte 17. Jahrhundert weiterhin eine Bedrohung dar, seine territoriale Expansion war aber zum Erliegen gekommen. Außerdem verlor der östliche Mittelmeerraum für den europäischen Fernhandel zunehmend an Bedeutung: Das Osmanische Reich war nicht am transatlantischen Handel beteiligt und büßte seine Stellung im Asienhandel ein, seitdem die Europäer den Seeweg um Afrika entdeckt hatten. Auch technisch konnte das Osmanische Reich nicht mit der Entwicklung in Europa mithalten, da es nicht über die Ressourcen für eine Industrialisierung verfügte. Im 19. Jahrhundert wurde das Osmanische Reich schließlich zu einem Spielball der europäischen Mächte, das nur deshalb weiter existieren konnte, weil diese sich aufgrund ihrer imperialistischen Interessenskonflikte und dem Bestreben nach einem Erhalt des Kräftegleichgewichts in der „orientalischen Frage“ nicht über seine Aufteilung einigen konnten.

Die prägende Religion des Osmanischen Reiches war der sunnitische Islam, dessen Bestimmungen über die Stellung der Nichtmuslime und den Umgang mit ihnen auch im Osmanischen Reich galten. Die Grundsätze dieses Systems gehen auf die Frühzeit des Islam zurück, da bereits Mohammed mit Juden und Christen konfrontiert war: Laut Koran gelten Juden und Christen als Schriftbesitzer, die Empfänger von göttlichen Offenbarungen waren, deren Inhalt jedoch verfälschten. Aufgrund der wahren und letztgültigen Offenbarung im Koran erwartete Mohammed die Konversion der Juden und Christen zum Islam, die aber nicht eintrat. Daher sieht das islamische Recht keine Zwangsbekehrungen oder Tötungen von Juden und Christen vor, schuf für sie aber den Status der *dhimmi* („Schutzbefohlene“), was eine soziale, wirtschaftliche, politische und rechtliche Benachteiligung dieser Gruppen bedeutete. Aufgrund dieser Regelungen nahmen viele Juden und Christen im Nahen und Mittleren Osten in den Jahrhunderten nach der Eroberung ihrer Länder durch muslimische Mächte den Islam an. Die genauen Regelungen wurden in Verträgen festgehalten, die Mohammed und seine Nachfolger – die Kalifen – mit lokalen nichtmuslimischen Autoritäten abschlossen: Leistung von Tributzahlungen, Einhaltung einer Kleiderordnung und verschiedene Verbote, wie z. B. höhere Gebäude als Muslime zu errichten, von religiösen Ritualen und Symbolen in der Öff-

fentlichkeit, von Muslimen untersagten Tätigkeiten (Alkoholgenuss usw.) in der Öffentlichkeit sowie von Pferden als Reittieren. Weiterhin durften *dhimmis* keine Sklaven aus muslimischer Kriegsbeute erwerben und mussten kultische Beschränkungen akzeptieren (z. B. Verbot des Neubaus von Gotteshäusern), um den Muslimen keinen Grund zum Ärgernis zu bieten. Im Gegenzug erkannten die muslimischen Herrscher die interne Organisation und Gerichtsbarkeit der *dhimmis* an, die in Freiheit leben und Eigentum besitzen durften. Diese Maßnahmen führten auch im Osmanischen Reich dazu, dass zahlreiche Nichtmuslime zum Islam konvertierten, was dem Staat erhebliche finanzielle Einbußen bescherte. Zwangskonversionen kamen daher in der Regel nur im Rahmen der Knabenlese (*devşirme*) vor, die der Rekrutierung von Soldaten für die Janitscharen sowie zukünftiger hoher Staatsdiener diente: Christliche Bauernsöhne wurden vom Balkan nach Anatolien verfrachtet, wo sie bei türkischen Bauern aufwuchsen und den Islam annahmen. Durch den Abbruch ihrer sozialen Beziehungen, das Heiratsverbot und die Aufstiegschancen im Staats- und Militärapparat standen sie in einem engen Abhängigkeitsverhältnis zum Sultan.

Ein grundlegendes Ordnungsprinzip der multireligiösen und -ethnischen Verhältnisse im Osmanischen Reich war das sogenannte *millet*-System, das in der neueren Forschung verstärkt kritisch diskutiert wird: Danach bildete jede von der Regierung anerkannte Religionsgemeinschaft eine *millet* (Nation), womit die Obrigkeit die bestehenden Strukturen dieser Gruppen nutzte, um sie zu kontrollieren und sich den Zugriff auf sie (z. B. zum Zweck der Steuererhebung) zu sichern. Allerdings setzte sich der Begriff *millet* in der osmanischen Bürokratie erst im 17. Jahrhundert allgemein durch. Die größte und bedeutendste Minderheit im Osmanischen Reich war die griechisch-orthodoxe *millet*, an deren Spitze seit 1454 der Patriarch von Konstantinopel stand. Dieser wurde von den Metropolitane in der Heiligen Synode gewählt, der der Sultan zuvor jedoch seinen Wunschkandidaten bekannt gab, dessen Wahl er dann bestätigte. Der Patriarch war somit vollkommen vom Sultan abhängig, seine Ernennung erforderte die Zahlung einer horrenden Summe an die Hohe Pforte. Um sich der Loyalität der Armenier zu versichern, versuchte Sultan Mehmet II. („der Eroberer“, 1451–1481) 1479 ein armenisches Patriarchat von Konstantinopel zu errichten, das aber von den Armeniern lange nicht anerkannt wurde. Erst 1543 bezeichnete sich nachweislich erstmals ein Priester als armenischer Patriarch von Konstantinopel. Es dauerte bis zum 18. Jahrhundert, ehe das Patriarchat zum Patriarchat „aller“ Armenier im Osmanischen Reich wurde, wenngleich es in der Armenier-Konstitution von 1836 von osmanischer Seite erstmals als einzige Vertretung der armenischen Bevölkerung des Reiches anerkannt wurde. Dem armenischen Patriarchat ordneten die Osmanen ferner die altorientalischen Kirchen zu (Syrier, Chaldäer, Kopten und Geor-

gier), die wie die Katholiken und Protestanten im Osmanischen Reich erst im 19. Jahrhundert einen Status als eigene *millet* erlangten. Das *millet*-System nahm also nicht unbedingt Rücksicht auf das Selbstverständnis der jeweiligen Kirchen.

Die Juden verfügten im Osmanischen Reich dagegen über keine vergleichbaren hierarchischen Strukturen, auf die die Obrigkeit hätte zurückgreifen können. Hier gab es vielmehr verschiedene Autoritäten, deren Einfluss regional begrenzt war: das Oberrabbinat in der Hauptstadt Konstantinopel, die lokalen Rabbinate und einflussreiche Laien mit guten Kontakten zu den Osmanen. Grundsätzliche Veränderungen erfuhr die jüdische Gemeinschaft zudem durch die Immigration der sephardischen Juden aus Spanien (ab 1492) und Portugal (ab 1496), die sich nicht ohne weiteres den einheimischen Amtsträgern unterordnen ließen. Dennoch wurde das *millet*-System im 19. Jahrhundert auch auf die Juden im Osmanischen Reich übertragen, indem der Oberrabbiner von Konstantinopel zur reichsweiten jüdischen Autorität (*hahambaşı*) ernannt wurde.

Ökonomisch geriet das Osmanische Reich gegenüber den europäischen Mächten immer mehr ins Hintertreffen. Zum Symbol des Einflusses ausländischer Mächte im Osmanischen Reich wurden die Kapitulationen, die zwischen europäischen Ländern und der Hohen Pforte abgeschlossen wurden. Darin erhielten die fremden Kaufleute im Osmanischen Reich Handelsprivilegien, für die ihre Heimatländer Tributleistungen an den Sultan entrichten mussten. Dieses System ermöglichte es einheimischen christlichen Kaufleuten, sich offiziell als Dolmetscher zu deklarieren und sich unter den Schutz einer fremden Macht zu stellen, um so an deren Privilegien teilzuhaben. Dadurch sahen sich die europäischen Großmächte immer mehr als Schutzmächte der nichtmuslimischen Minderheiten im Osmanischen Reich, wenngleich sie etwa bei den ersten Armeniermassakern (1894–96) nicht offiziell intervenierten.

Die Einsicht in die eigene Rückständigkeit bei einigen osmanischen Führungspersonlichkeiten zog im 19. Jahrhundert Reformmaßnahmen nach sich, die als *Tanzimat-ı Hayriye* (Heilsame Neuordnung) bezeichnet wurden. Ihr Ziel bestand vor allem in einer Modernisierung des Militärwesens, einzelne Maßnahmen bezogen sich jedoch auf die Situation der nichtmuslimischen Minderheiten, die im *Hatt-ı Şerif* von Gülhane (1839), das die Gleichheit für die Mitglieder aller Religionsgemeinschaften postulierte, die osmanische Staatsbürgerschaft zugesprochen bekamen. Um nach dem Krimkrieg von 1853/54 eine günstigere Ausgangslage bei den Verhandlungen zu erhalten, erließ Sultan Abdülmecit I. (1839–1861) im Februar 1856 zudem das *Hatt-ı Hümayun*, das den Nichtmuslimen die uneingeschränkte Religionsfreiheit zusicherte. Außerdem sollten sie nun alle Zivilämter bekleiden können und Zugang zum Militärdienst erhalten. Im Zusammenhang mit dem internationalen Druck auf das

Osmanische Reich kam auch dessen Verfassung von 1876 zustande, die den Islam zur Staatsreligion erklärte, den Nichtmuslimen aber Religionsfreiheit und politische Gleichberechtigung garantierte. In der Praxis waren diese Bestimmungen allerdings vielfach nicht durchzusetzen, und Sultan Abdülhamit II. (1876–1909) beendete 1878 mit der Auflösung des Parlaments und der Aufhebung der Verfassung die am Westen orientierte Reformära. Bis zur Revolution der Jungtürken im Jahre 1908 galt nun der Islam als grundlegendes Prinzip, auf dem Reformen aufbauen sollten.

Die zunehmenden Auflösungserscheinungen und die Instabilität des Osmanischen Reiches, unter dessen Völkern sich nationalistisches Gedankengut verbreitete, trugen auch zum Völkermord an den Armeniern im Ersten Weltkrieg bei, die der Kollaboration mit Russland bezichtigt wurden. Hier zeichnete sich bereits der problematische Anspruch der zukünftigen Republik Türkei ab, ein ethnisch homogener Nationalstaat zu sein. Dazu fand nach dem Sieg über die griechische Armee in Kleinasien ein Bevölkerungsaustausch mit Griechenland statt. Ferner wurde die Existenz des kurdischen Volkes vom kemalistischen Regime geleugnet. Heute leben nur noch etwa 100.000 Christen und 26.000 Juden in der Türkei.

### **Literatur (Auswahl)**

- Barkey, Karen, *Empire of Difference. The Ottomans in Comparative Perspective*, Cambridge 2008.
- Baum, Wilhelm, *Die Türkei und ihre christlichen Minderheiten. Geschichte – Völkermord – Gegenwart. Ein Beitrag zur EU-Erweiterungs-Debatte*, Klagenfurt 2005.
- Binswanger, Karl, *Untersuchungen zum Status der Nichtmuslime im Osmanischen Reich des 16. Jahrhunderts. Mit einer Neudefinition des Begriffes „Dimma“ (Beiträge zur Kenntnis Südosteuropas und des Nahen Orients 23)*, München 1977.
- Braude, Benjamin/Lewis, Bernard (Hg.), *Christians and Jews in the Ottoman Empire. The Functioning of a Plural Society*, 2 Bde., New York 1982.
- Faroqhi, Suraiya, *Geschichte des Osmanischen Reiches*, München <sup>4</sup>2006.
- Faroqhi, Suraiya, *Kultur und Alltag im Osmanischen Reich. Vom Mittelalter bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts*, München 1995.
- Kreiser, Klaus, *Der osmanische Staat 1300–1922 (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 30)*, München <sup>2</sup>2008.
- Kreiser, Klaus/Neumann, Christoph K., *Kleine Geschichte der Türkei*, Stuttgart <sup>2</sup>2009.
- Majoros, Ferenc/Rill, Bernd, *Das Osmanische Reich (1300–1922). Die Geschichte einer Großmacht*, Regensburg 1994.
- Masters, Bruce, *Christians and Jews in the Ottoman Arab World. The Roots of Sectarianism (Cambridge Studies in Islamic Civilizations)*, Cambridge 2001.
- Matuz, Josef, *Das Osmanische Reich. Grundlinien seiner Geschichte*, Darmstadt <sup>6</sup>2010.
- McCarthy, Justin, *Muslim and Minorities. The Populations of Ottoman Anatolia and the End of the Empire*, New York/London 1983.
- Ursinius, Michael, *Zur Diskussion um „millet“ im Osmanischen Reich*, in: *Südost-Forschungen* 48 (1989), 195–207.